

Untersagung der Datenübermittlung gemäß Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung

Die Katholische Kirche ist gesetzlich verpflichtet (§ 18 Abs. 8 Einkommensteuergesetz), die ab 1.1.2017 bezahlten Kirchenbeiträge je Person und Jahr bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu übermitteln. Die steuermindernde Berücksichtigung der Kirchenbeiträge als Sonderausgabe bei der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung ist nur mehr auf Grundlage dieser automatischen Datenübermittlung möglich.

Sie haben das Recht, die Übermittlung der Daten an das Finanzamt ausdrücklich zu untersagen. Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen möchten, senden Sie bitte dieses Formular ausgefüllt an die Kirchenbeitragsorganisation.

Auswirkungen einer Untersagung:

- Die Kirchenbeitragsorganisation wird ab Kenntnisnahme Ihrer Untersagung für dieses Kalenderjahr und alle Folgejahre bis auf Widerruf keine Datenübermittlung durchführen.
- Durch die Untersagung ist eine steuermindernde Berücksichtigung Ihres Kirchenbeitrages bei der Lohn- bzw. Einkommensteuer nicht mehr möglich.
- Durch den Widerruf einer Untersagung werden ab Kenntnisnahme Ihre Daten für das laufende Kalenderjahr und alle Folgejahre wieder an das Finanzamt übermittelt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at/kirchenbeitrag

Ihre Daten

Vor- u. Zuname			
Titel		Geburtsdatum	
Beitragsnummer			
Adresse			
Telefon			
E-Mail			

(Zutreffendes ankreuzen)

- Untersagung der Datenübermittlung** gemäß Sonderausgaben-DÜV
- Widerruf einer zuvor erteilten Untersagung und **Ermächtigung der zukünftigen Datenübermittlung** gemäß Sonderausgaben-DÜV

Ort, Datum

Unterschrift

Senden Sie das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular per E-Mail an kirchenbeitrag@graz-seckau.at oder per Post an Kirchenbeitragsorganisation, Bischofplatz 2, 8010 Graz.